

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 61/77

Beschluß des BAG vom 30. Januar 1979

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 30. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Dr. Martin beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. April 1977 - 5 Ta Bv 8/77 - insoweit aufgehoben, als die Antragsgegnerin zur Zahlung von Zinsen verpflichtet worden ist.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 15. Dezember 1976 - 7 BV 29/76 - teilweise abändert und insgesamt neu gefaßt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an die Antragstellerin zu Händen ihres Prozeßbevollmächtigten 371,70 DM zu zahlen.
Der Zinsanspruch wird abgewiesen.

Im übrigen werden die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e:

I. Die antragstellende Gewerkschaft führte in der Zeit vom 4. bis 10. April 1976 in ihrem Bildungszentrum in Springen einen Schulungskurs mit dem Thema "Die Betriebsverfassung in der praktischen Anwendung" durch. An dieser Veranstaltung nahm aufgrund eines Beschlusses des aus fünf Mitgliedern bestehenden Beteiligten zu 1) das Betriebsratsmitglied Manfred M , der Beteiligte zu 2) teil. Der Beteiligte zu 2) gehörte dem Beteiligten zu 1) seit 24. April 1975 an und ist stellvertretender Betriebsratsvorsitzender.

Der Lehrgang hatte folgenden Themenplan:



- SO o4.o4. A n r e i s e
- MO o5.o4. Zusammenarbeit Betriebsrat, Vertrauensleute und Gewerkschaft in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des BetrVG; Zutrittsrecht der Gewerkschaft etc.
- DI o6.o4. Grundprinzipien der Betriebsverfassung, und Geschäftsführung des BR, die Betriebsver-
MI o7.o4. sammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat; Besonderheiten für die Jugendvertretung, die Durchsetzungsmöglichkeiten der Rechte des BR, Betriebsvereinbarung, Einigungsstelle, Beschlußverfahren, Strafverfahren
- DO o8.o4. Mitwirkungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers, sowie die einzelnen Beteiligungsrechte des Betriebsrates in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
- FR o9.o4. Die gesellschaftliche Stellung der Arbeitnehmer in der Gegenwart bezogen auf ihre Stellung im Betrieb; Gegensätzliche Interessen von Kapital und Arbeit; organisierte Interessengeltendmachung; Streikrecht, Tarifvertrag für Vertrauensleute, Belegschaft - Gewerkschaft und ihre Organe, Betriebsrat - Vertrauensleute usw.
- SA 1o.o4. A b r e i s e

Die durch die Teilnahme des Beteiligten zu 2) an diesem Lehrgang entstandenen Kosten (299,70 DM für Unterkunft und Verpflegung sowie 72,-- DM für Fahrtkosten) betrugen insgesamt 371,70 DM. Der Beteiligte zu 2) hat seinen etwaigen Erstattungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin durch Erklärung vom 10. April 1976 abgetreten. Die Antragsgegnerin hat die Übernahme der entstandenen Schulungskosten abelehnt.

Die Antragstellerin hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an die Antragstellerin zu Händen ihres Verfahrensbevollmächtigten 371,70 DM nebst 4 % Zinsen seit 12. April 1976 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen.



Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft, sie ist jedoch überwiegend nicht begründet.

1. Dem Landesarbeitsgericht ist zunächst darin zuzustimmen, daß die Beschwerdeschrift der Antragsgegnerin den Voraussetzungen des § 89 Abs. 2 ArbGG entspricht. Die Beschwerdebegründung macht in ausreichendem Maße deutlich, welche Rechtsfrage des Verfahrens - Nachweis der Erforderlichkeit einer Schulungsveranstaltung auch bei erstmals in den Betriebsrat gewählten Betriebsratsmitgliedern - die Antragsgegnerin vom Landesarbeitsgericht überprüfen lassen will, und daß sie entgegen dem erstinstanzlichen Beschluß an ihrer bisherigen Rechtsauffassung festhält (vgl. BAG AP Nrn. 2 und 6 zu § 519 ZPO).

2. Der angefochtene Beschluß geht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon aus, daß die Antragstellerin kraft Abtretung den Erstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin geltend machen kann, und zwar gleichfalls im Beschlußverfahren (BAG, Beschlüsse vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 1/73 - = AP Nr. 3 zu § 40 BetrVG 1972; vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972 und zuletzt vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG 1972).

3. Das Landesarbeitsgericht nimmt zutreffend an, daß ein Betriebsratsmitglied nach § 40 Abs. 1 i.V. mit § 37 Abs. 6 BetrVG Anspruch auf Erstattung der ihm anlässlich der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG entstandenen Kosten hat, wenn die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind (vgl. z.B. BAG AP Nrn. 2, 5, 7, 12 zu § 40 BetrVG 1972; AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, ständige Rechtsprechung).



- 5 -

4. Das Landesarbeitsgericht hat seiner Entscheidung auch den zutreffenden Begriff der "Erforderlichkeit" der Schulungs- und Bildungsveranstaltung i.S. von § 37 Abs. 6 BetrVG zugrunde gelegt und ihn auf den Schulungsbesuch des Beteiligten zu 2) jedenfalls im Ergebnis ohne erkennbaren Rechtsfehler angewandt.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß die Vermittlung von allgemeinen Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts zu dem nach § 37 Abs. 6 BetrVG zulässigen Schulungsinhalt gehört (vgl. z.B. BAG AP Nrn. 5 und 18 zu § 37 BetrVG 1972; Nrn. 5 und 7 zu § 40 BetrVG 1972). Das Bundesarbeitsgericht hat ebenso in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß die erstmalige Vermittlung von Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes immer erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG und insoweit ohne weiteres der konkrete betriebsbezogene Anlaß stets anzuerkennen ist (vgl. z.B. BAG AP Nrn. 9, 26 und 30 zu § 37 BetrVG 1972; AP Nr. 12 zu § 40 BetrVG 1972 und Beschluß vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG 1972. Daraus kann aber entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde nicht geschlossen werden, mit Ablauf der ersten Wahlperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes müßte die Erforderlichkeit solcher Schulungen anders beurteilt werden, auch wenn es sich um erstmals gewählte Betriebsratsmitglieder handelt. Wie der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - = [demnächst] AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972) ausgeführt hat, ist für den Schulungsbesuch von erstmals gewählten Betriebsratsmitgliedern auch über die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes hinaus die Erforderlichkeit der Vermittlung von "Grundkenntnissen" über das neue Betriebsverfassungsrecht im Regelfall zu bejahen, ohne daß dies von den Betriebsratsmitgliedern näher dargelegt werden muß (vgl. ebenso Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 65; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 37 Anm.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

6 -

- 6 -

56 c; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 74; a.A. GK-Wiese, BetrVG, Anm. 44). Für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Schulungsveranstaltung kommt es daher entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht noch darauf an, daß der Beteiligte zu 2) darüber hinaus auch zum stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden bestellt wurde. Die von der Rechtsbeschwerde in diesem Zusammenhang erhobene Rüge nach § 139 ZPO ist daher unerheblich.

Die Kenntnis des Betriebsverfassungsgesetzes als der gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit des Betriebsrats ist unabdingbare Notwendigkeit für dessen Arbeit. Damit ist aber notwendig verbunden, daß jedes Mitglied des Betriebsrats die Möglichkeit haben muß, sich unter vergleichbaren Voraussetzungen die für seine allgemeine Tätigkeit erforderlichen Informationen über dieses Gesetz zu verschaffen.

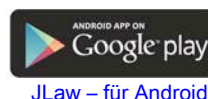
Wegen der Grundsätzlichkeit und der Schwierigkeit der Materie kann ein Mitglied des Betriebsrats regelmäßig auch nicht darauf verwiesen werden, sich über den Inhalt des Gesetzes entweder selbst zu unterrichten oder auf die Unterrichtung durch bereits früher geschulte Betriebsratsmitglieder zurückzugreifen (vgl. Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - aaO).

Die Auffassung der Antragsgegnerin, es genüge für das Zusammenwirken im Betriebsrat, wenn andere Betriebsratsmitglieder über notwendige Kenntnisse verfügen, verkennt, daß jedes Betriebsratsmitglied sein Amt in eigener Verantwortung in Kenntnis seiner Kompetenzen führen muß. Unter diesen Umständen ist es ohne Bedeutung, daß andere Betriebsratsmitglieder bereits an Schulungen über Grundprobleme des Betriebsverfassungsrechts teilgenommen haben oder über individuelle praktische Erfahrungen mit der Handhabung des Betriebsverfassungsgesetzes verfügen. Etwas anderes hätte nur dann zu gelten, wenn feststeht, daß das erstmals gewählte Betriebsratsmitglied bereits vor seiner Wahl Kenntnisse über dieses Gesetz erlangt hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Davon kann jedoch mangels entsprechendem Sachvortrag der Rechtsbeschwerde nicht ausgegangen werden. Der Umstand, daß der Beteiligte zu 2) im Zeitpunkt der Schulungsveranstaltung bereits ein Jahr Mitglied der Beteiligten zu 1) war, führt daher entsprechend den vorstehend gemachten Ausführungen entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde nicht dazu, daß die Erforderlichkeit der Schulungsveranstaltung verneint werden müßte. Im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde wird der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kenntnisse über das Betriebsverfassungsrecht auch in Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG vermittelt werden können, und daß Arbeitnehmern, die erstmals das Amt eines Betriebsratsmitglieds übernehmen, eine verlängerte Schulungszeit nach § 37 Abs. 7 BetrVG zusteht. Ist davon auszugehen, daß grundsätzlich die Schulung über das Betriebsverfassungsrecht erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG ist, so sind damit zwar regelmäßig auch insoweit die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG erfüllt. Soweit die Rechtsbeschwerde daraus aber umgekehrt den Schluß ziehen will, bei Vorliegen der Merkmale nach § 37 Abs. 7 BetrVG sei ein Anspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG ausgeschlossen, geht das fehl (vgl. BAG 25, 348 [353] = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972).

5. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Schulungsveranstaltung der Antragstellerin überwiegend erforderliche Kenntnisse im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG für die Arbeit des Beteiligten zu 2) vermittelt hat.

a) Es ist rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht, obwohl der fünfte und letzte Schulungstag der Bildungsveranstaltung weniger Einzelkenntnisse des Betriebsverfassungsrechts vermittelte, die für diesen Tag entstandenen Kosten nicht in Abzug gebracht hat. Der Rechtsbeschwerde ist zwar zuzustimmen, daß nach ständiger Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesarbeitsgerichts (Beschuß vom 10. Mai 1974 - 1 ABR 60/73 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

= AP Nr. 4 zu § 65 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt und Urteil vom 28. Mai 1976 - 1 AZR 116/74 - = AP Nr. 24 zu § 37 BetrVG 1972), selbst wenn der erforderliche Teil der Schulungsveranstaltung überwiegt, gleichwohl nur bezüglich dieses Teils der Schulung ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Arbeitgeber besteht, wenn der andere Themen behandelnde Rest der Schulung davon klar abgrenzbar und ein zeitweiser Besuch der Veranstaltung möglich und sinnvoll ist. Hier wurden aber auch am Freitag Themen behandelt, die im Rahmen einer abschließenden Erörterung trotz ihres mehr allgemeinen Charakters noch einen genügend engen Zusammenhang zum Betriebsverfassungsrecht aufweisen, insbesondere zu den §§ 2 und 74 BetrVG.

b) Im Gegensatz zur Auffassung der Rechtsbeschwerde war das Landesarbeitsgericht nicht verpflichtet, näher auf die Frage einzugehen, ob der Tagessatz von 45,-- DM zuzüglich 11 % Mehrwertsteuer auch die sogenannten Vorhaltekosten mitumfasse. Zwar ist mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschuß vom 28. Mai 1976 - 1 ABR 44/74 - = AP Nr. 11 zu § 40 BetrVG 1972) davon auszugehen, daß die den im Betrieb vertretenen Verbänden als Träger von Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG entstehenden sächlichen Vorhaltekosten und Honoraraufwendungen für ihre eigenen Referenten nicht erstattungsfähig sind. Die Antragsgegnerin hat es jedoch unterlassen, substantiiert vorzutragen, daß in dem geltend gemachten Tagessatz von 49,95 DM Vorhaltekosten enthalten sind. Der Vortrag der Antragsgegnerin, daß in früheren Jahren die sogenannten Vorhalte- und Referentenkosten in den Tagessätzen ausdrücklich enthalten waren, ist vom Landesarbeitsgericht zu Recht als unerheblich behandelt worden.

c) Soweit die Rechtsbeschwerde einen Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz darin sieht, daß der Beteiligte zu 2) nicht die Möglichkeit einer ortsnäheren Schulung wahr-



genommen hat, kann dem nicht zugestimmt werden. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit rechtsfehlerfrei ausgeführt, daß die Antragsgegnerin mit ihrem Hinweis auf Schulungsveranstaltungen der Industriegewerkschaft Chemie- Papier- Keramik ihrer diesbezüglichen Darlegungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist. Sie hat nicht schlüssig dargelegt, ob die Beteiligten zu 1) und 2) von diesen Schulungsveranstaltungen Kenntnis hatten, und ob für den Beteiligten zu 2) die Möglichkeit bestand an einer Schulungsveranstaltung einer anderen Gewerkschaft teilzunehmen. Mit ihrem Vorbringen, es sei allgemein und gerichtsbekannt, daß die Antragstellerin in B , also im St Raum, Betriebsräte-Schulungen im Winterhalbjahr 1975/1976 durchgeführt und daß davon alle Betriebsräte innerhalb der Druckindustrie durch Rundschreiben Kenntnis erlangt hatten, kann die Antragsgegnerin nicht mehr gehört werden, da dieser Vortrag in der Rechtsbeschwerdeinstanz erstmals geltend gemacht wird.

6. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist dagegen bezüglich des Zinsanspruchs begründet. Zinsen in der geforderten Höhe für den Kostenerstattungsanspruch könnten vorliegend der Antragstellerin seit 12. April 1976 nur dann zustehen, wenn es sich dabei um eine Geldschuld im Sinne von § 288 BGB handeln würde. Dies trifft jedoch nicht zu.

Der Teilnahmeanspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung ist aus dem Recht des Betriebsrats abgeleitet (vgl. BAG, Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG m.w.N. [unter II 2]). Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Erstattung der Kosten, die dem Betriebsratsmitglied durch die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstanden sind. Dies sind Kosten der Betriebsratstätigkeit nach § 40 Abs. 1 BetrVG, deren Zahlung an das Betriebsrats-



mitglied der Betriebsrat vom Arbeitgeber verlangen kann. Macht der Betriebsrat diese Kosten gegenüber dem Arbeitgeber geltend, ist dies wegen der Vermögensunfähigkeit des Betriebsrats nur durch einen Anspruch auf Freistellung möglich. Dementsprechend muß ein Zinsanspruch ausscheiden, weil insoweit keine Geld- sondern eine Handlungsschuld besteht, auf die § 288 BGB nicht anwendbar ist (vgl. Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 aaO). Das gleiche gilt auch, wenn das Betriebsratsmitglied seinen Erstattungsanspruch an den Träger der Schulungsveranstaltung abtritt. Dieser Anspruch kann in Umfang und Art nicht anders gestaltet sein als der Anspruch, von dem er abgeleitet ist.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Carl

Dr. Martin

